

Wir leben in einem Zeitalter der Massenverblödung, besonders der medialen Massenverblödung.

Wenn Sie sich einmal anschauen, wie einseitig die hiesigen Medien, von TAZ bis Welt, über die Ereignisse in der Ukraine berichten, dann kann man wirklich von einer Desinformation im großen Stil berichten, flankiert von den technischen Möglichkeiten des digitalen Zeitalters, dann kann man nur feststellen, die Globalisierung hat in der Medienwelt zu einer betrüblichen Provinzialisierung geführt.

- Peter Scholl-Latour



Stealth, Neubaugasse 24/1, 8020 Graz

Rechtsanwalt
Christoph Schmietenknop
Kriegsstr. 39
76133 Karlsruhe
- Germany -

Ihre Unterlassungserklärung

an Volker Hoffmann

im Verfahren:

Üble Nachrede u. a. Verfahren gegen Holger Fritz, AG Rastatt

Sehr geehrter Herr Schmiedenkop,

der von mir regional vor Ort beauftragte Dokumentarfilmer Volker Hoffmann aus Rastatt, welcher meine Berichterstattung aus dem eingangs genannten Verfahren gegen Holger Fritz, initiiert gemäß mir vorliegendem Faxschreiben durch Ihre Mandantin Uta Böllinger, als Kameramann festhält, hat mir Ihre Unterlassungserklärung an diesen übermittelt.

Hierzu weise ich Sie auf Folgendes hin:

- a) Ihre Mandantin wurde am 3.7.19 von uns zu einem Interview eingeladen, ohne Rückantwort. Sollte nunmehr Ihre Unterlassungsaufforderung an Herrn Hoffmann die Rückantwort darstellen, informiere ich Sie als Kanalinhaber, Lizenznehmer der Filme und Verfasser des redaktionellen Teils im Folgenden.
- b) Ihre Unterlassungsaufforderung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten dar. Die Einreichung einer Beschwerde wird erforderlich, wenn der Verdacht besteht, dass ein Anwalt sich an Straftaten von Beweisvereitelung und Straftatbeihilfe, hier in mehreren Fällen, in kollusivem Zusammenwirken mit seiner Mandantin beteiligt.

Daraus folgen die nachfolgenden Hinweise:

Rügeverfahren nach §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 74a BRAO

Mit Ihrer Unterlassungserklärung wollen Sie in die Pressefreiheit eingreifen, hier die Gerichtsberichterstattung. Ihr Vorbringen mit Schreiben vom 5.8.19 ist unsubstantiiert. Wir verweisen auf unsere Interviewanfrage bei Ihrer Mandantin vom 3.7.19. Die für Ihre Mandantin Uta Böllinger dargelegten Rechtsverletzungen unterliegen keinem gesonderten Schutzbedürfnis. Im Gegenteil. Die von uns namentlich genannte ist Beamtin, die im Dienst und außerhalb ihres Beamtenverhältnisses

Stealth Journalismus

Die Gerichtsreporter

vor Ort → investigativ → aufgeklärt

„Wir ermitteln weiter,
wenn andere aufgeben.“

Inh. Klaus Overhoff
Redakteur

Neubaugasse 24/1
8020 Graz

T: (0043) 178 71 20 777

M: cargo-tv@email.de oder .at

Datum

25. August 2019

Unser Aktenzeichen:

19-33

Wir leben in einem Zeitalter der Massenverblödung, besonders der medialen Massenverblödung.

Wenn Sie sich einmal anschauen, wie einseitig die hiesigen Medien, von TAZ bis Welt, über die Ereignisse in der Ukraine berichten, dann kann man wirklich von einer Desinformation im großen Stil berichten, flankiert von den technischen Möglichkeiten des digitalen Zeitalters, dann kann man nur feststellen, die Globalisierung hat in der Medienwelt zu einer betrüblichen Provinzialisierung geführt.

- Peter Scholl-Latour



Stealth Journalismus

Die Gerichtsreporter
vor Ort → investigativ → aufgeklärt

durch massive Falschbezeichnungen gegen Herrn Fritz in mehreren Fällen gutachterlich überführt ist. Unter schwerem Verstoß gegen ihre Beamtenpflichten (BRRG) hat diese existenzvernichtend agiert und sich schwerer Straftaten schuldig gemacht. Gerade, da sie ein öffentliches Amt als Grundschullehrerin begleitet, ist die Aufdeckung solchen Verhaltens gegen die Beamtenpflichten von großem öffentlichem Interesse, denn themenbezogen sind die ihr über ihr Amt anvertrauten Kinder zu schützen. Wir gehen davon aus, dass Sie sich eine eidesstattliche Versicherung von Ihrer Mandantin haben übergeben lassen. Auf die erforderlich anwaltliche Einschätzung Ihrer Mandantin anhand von auffälligen Merkmalen hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes, weisen wir lediglich höflich hin. Uns liegen Schreiben an ehemalige Anwälte vor, die diesen Hinweis auch von daher erforderlich machen.

Die Presse ist frei und bedarf keiner Zulassung. In Deutschland wird die Pressefreiheit durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantiert.

Gegenüber Behörden und staatlichen Stellen besteht ein Anspruch auf Auskunft (Informationsrecht), bei amtlichen Bekanntmachungen müssen die Behörden die verschiedenen Zeitungen gleichbehandeln. Über ihre Stellung als Beamtin versucht Ihre Mandantin Auskünfte zu verhindern, so dass wir investigativ vorgehen müssen und weiter werden.

Im Rahmen der Beleidigungsdelikte der §§ 185ff StGB und auch des zivilrechtlichen Deliktsrechts können sich Journalisten auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB berufen. In vorliegendem Fall besteht zudem ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse, die mit der erforderlichen journalistischen Sorgfaltspflicht eingehalten ist.

Es wird Auskunft nach Art. 15 DSGVO in der gesetzlichen Frist hiermit angefordert.

Wir recherchieren in dieser Angelegenheit seit geraumer Zeit und verfügen über hervorragende und seriöse Quellen. Unsere Darlegungen sind ferner **inem öffentlichen Prozess** in mehreren Verfahren über mehrere Jahre entnommen. Es handelt sich um eine Gerichtsberichterstattung. Auf die Einzelheiten verweisen wir auf unsere Pressenanfrage vom 3.7.19 an Ihre Mandantin (Anlage). Ihrem Einschüchterungsversuch wird daher in den Anfängen durch Beschwerde bei der Berufskammer zu begegnen sein.

Die Pflichtverletzungen sehen wir wie folgt gegeben:

I.

aa)

Die Pflichtverletzung wird als wissentliches Zuwiderhandeln (§§ 114a Abs. 3, 156 Abs. 1 BRAO) gesehen. Ein vermeintlicher Irrtum über die ihm obliegenden berufsrechtlichen Pflichten entlastet den Rechtsanwalt nicht, da er verpflichtet ist, sich über das geltende Berufsrecht – nötigenfalls durch Nachfrage bei der Rechtsanwaltskammer (vgl. Rn 7) – zu informieren.

Haben Sie dies vorgenommen?



Stealth Journalismus

Die Gerichtsreporter
vor Ort → investigativ → aufgeklärt

bb)

Nach § 56 Abs. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt in Aufsichts- und Beschwerdesachen Auskunft zu geben, seine Handakten vorzulegen und ggf. persönlich bei der Rechtsanwaltskammer zu erscheinen. Auskunftsberechtigt ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder ein Mitglied des Vorstandes, welches nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dieser Aufgabe betraut wurde.

cc)

Da es sich hier um einen unverfrorenen Eingriffsversuch in die Pressefreiheit handelt,

- Ihr Verschulden als betroffener Rechtsanwalt nach heutigem Sachstand nicht gering ist, so dass die Ahndungsmöglichkeit der Rechtsanwaltskammer in Form der Rüge nicht genügt, oder
- die erforderliche weitere Sachverhaltsaufklärung mit den beschränkten Mitteln der Rechtsanwaltskammer nicht möglich ist,

mögen Sie **innerhalb 7 Werktagen** ab Zugang dieses Schreibens Stellung nehmen. Gerichtsstand ist Wien, da wir im Begriff des Umzugs sind.

Anbei erhalten Sie:

- das Schreiben an Ihre Mandantin vom 3.7.19.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und gehen davon aus, dass sich der Vorgang erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Overhoff
ehem. Mitarbeiter von Peter Scholl-Latour
Live-Übertragungen aus dem Bundestag für ARD/ZDF, WDR
Reportagen für SVT Europe, TV-2 Gruppe